Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/a38f8a3d-66ca-3dd8-8b2c-c52064f66250

Bibliografie	
Titel	Bauarbeiten (bisher: BGV C22)
Amtliche Abkürzung	DGUV Vorschrift 38
Normtyp	Satzung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

§ 17 - Montageanweisung

Für Montagearbeiten muss eine schriftliche Montageanweisung an der Baustelle vorliegen, die alle erforderlichen sicherheitstechnischen Angaben enthält. Abweichend von Satz 1 kann auf die Schriftform verzichtet werden, wenn für die jeweilige Montage besondere sicherheitstechnische Angaben nicht erforderlich sind.

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH